Hauptsatzung
der Stadt Spremberg/Grodk

Präambel

Soweit in dieser Hauptsatzung Personen- und Amtsbezeichnungen in männlicher Form enthalten sind, tritt bei weiblichen Personen die entsprechende weibliche Form an deren Stelle. Sind Personen- und Amtsbezeichnungen in weiblicher Form enthalten, tritt bei männlichen Personen die entsprechende männliche Form an deren Stelle. Dies gilt für alle Satzungen der Stadt Spremberg.

§ 1
Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Spremberg/Grodk". Sie trägt den Namenszusatz „Perle der Lausitz/parlicka Łužyce".
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen amtsfreien Stadt.

§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Stadt Spremberg/Grodk führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
(2) Das Wappen der Stadt Spremberg/Grodk zeigt in Silber auf grünem Dreiberg zwei rote, gemauerte Zinnentürme mit zwei schwarzen Fenstern; dazwischen schräg gestellt ein roter Dreieckschild, belegt mit einem goldbewehrten, -gezungten und -gekrönten doppelt geschwänzten silbernen Löwen, darauf ein goldener Helm mit schwarzem Flug, bestreut mit gestürzten goldenen Lindenblättern.
(3) Die Flagge der Stadt Spremberg/Grodk ist dreistreifig Rot-Weiß-Grün mit dem den Mittelstreifen überdeckenden Stadtwappen.
(4) Die Dienstsiegel der Stadt Spremberg/Grodk haben einen Durchmesser von 13 mm, 20 mm und 35 mm. Im Dienstsiegel wird das Stadtwappen geführt. Die Umschrift enthält in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) den Namen der Stadt und den Namen des Landkreises, in welchem sich das Stadtgebiet befindet.
(5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Er kann weitere Beschäftigte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. In diesem Fall werden die Dienstsiegel fortlaufend mit arabischen Ziffern nummeriert.
(6) Das Stadtwappen, die Flagge und das Dienstsiegel sind in Anlage 1 zu dieser Satzung bildlich dargestellt.

§ 3
Abgrenzung des Stadtgebietes

Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes und der Stadtteile ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4
Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf), Einsicht in Beschlussvorlagen (§ 36 Abs. 4 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Spremberg/Grodk ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
   1. Einwohnerfragestunden in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
   2. Einwohnerversammlungen
   3. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung der Stadt Spremberg/Grodk (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Im Rahmen des § 36 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann er auf der Internetseite der Stadt Spremberg/Grodk www. spremberg.de oder bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus, Am Markt 1, während der öffentlichen Sprechzeiten wahrnehmen.

(5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Spremberg/Grodk Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
   1. das aufsuchende direkte Gespräch,
   2. durch offene Beteiligung,
   3. projektbezogen durch situative Beteiligung.

   Die Stadt Spremberg/Grodk entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau, Mann und Divers haben, Stellung zu nehmen.

(3) Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, so hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder an den Hauptausschuss zu wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptausschuss hierüber. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 6
Kinder- und Jugendbeirat

(1) In der Stadt Spremberg/Grodk besteht zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt ein Beirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Spremberg/Grodk". Er vertritt die Interessen der Spremberger Kinder und Jugendlichen.

(2) Dem Beirat gehören mindestens 5, maximal 9 Mitglieder an. Es können entsprechend der Mitgliederanzahl Stellvertreter bestimmt werden, die die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen vom 10. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Vorschlagsliste der zu benennenden Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates kann im Kinder- und Jugendbeirat beraten und mit seiner Empfehlung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gereicht werden. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt dann auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und für den Verhinderungsfall deren Stellvertreter. Nachnominierungen sind laufend möglich.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Spremberg/Grodk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm auch in den Ausschüssen

- Bauen, Ordnung und Sicherheit,
- Bildung, Kultur, Sport und Soziales,
- Finanzen und Rechnungsprüfung sowie im
- Hauptausschuss zu.

Dem Beiratsvorsitzenden oder einem von ihm benannten Mitglied werden hierzu die Tagesordnung, das Protokoll und die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung dieser Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zugesandt, sofern selbiger nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses ist.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

§ 7
Seniorenbeirat

(1) In der Stadt Spremberg/Grodk besteht zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren ein Beirat. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Spremberg/Grodk".

(2) Dem Beirat gehören mindestens 5, maximal 9 Mitglieder an. Es können entsprechend der Mitgliederanzahl Stellvertreter bestimmt werden, die die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Mitglieder des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Vorschlagsliste der zu benennenden Mitglieder des Seniorenbeirates kann im Seniorenbeirat beraten und mit seiner Empfehlung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gereicht werden. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt dann auf der Grundlage dieser Vorschlagsliste die Mitglieder des Seniorenbeirates und für den Verhinderungsfall deren Stellvertreter. Nachnominierungen sind laufend möglich.

(3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Spremberg/Grodk haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.

Dieses Recht steht ihm auch in den Ausschüssen

- Bauen, Ordnung und Sicherheit,
- Bildung, Kultur, Sport und Soziales,
- Finanzen und Rechnungsprüfung sowie im
- Hauptausschuss zu.

Dem Beiratsvorsitzenden oder einem von ihm benannten Mitglied werden hierzu die Tagesordnung, das Protokoll und die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzung dieser Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zugesandt, sofern selbiger nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses ist. Der Bürgermeister benennt dem Beirat einen ständigen Ansprechpartner aus der Verwaltung, der auf Anforderung an den Sitzungen des Beirates teilnimmt.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

(5) Im Übrigen regelt der Beirat seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

§ 8
Mitteilungspflicht

(1) Die Stadtverordneten, Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

Die Auskunftspflicht erstreckt sich:

a. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherren und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
b. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma.
c. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
d. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Der ausgeübte Beruf sowie die vorbenannten vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten werden auf der Internetseite der Stadt Spremberg/Grodk www.spremberg.de bekannt gemacht.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete der Stadtverwaltung,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. Prozessangelegenheiten.

§ 10
Bildung von Ortsteilen

(1) Im Gebiet der Stadt Spremberg/Grodk können Ortsteile gebildet werden, wenn ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Stadtteile vorhanden sind.
(2) Wenn die Anforderungen des Absatz 1 erfüllt sind, werden in der Stadt Spremberg/Grodk insbesondere Ortsteile in der Form gebildet, dass Stadtteile, die als ehemals selbständige Gemeinden ab dem 01.01.1946 in die Stadt eingegliedert (eingemeindet) wurden bzw. werden, zu Ortsteilen bestimmt werden, sofern der jeweilige Eingliederungsvertrag (Gebietsänderungsvertrag) eine solche Vereinbarung enthält. Stadtteile, die als ehemals selbständige Gemeinden ab dem 01.01.1946 in die Stadt eingegliedert wurden, können zu Ortsteilen bestimmt werden, wenn ein Einwohnerantrag von mindestens fünfundzwanzig von Hundert der im betreffenden Ortsteil gemeldeten Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet worden ist und das Begehren zur Bildung eines Ortsteiles sowie die Begründung dafür enthält.

§ 11
Ortsteile

(1) In der Stadt Spremberg/Grodk bestehen folgende Ortsteile:

a) Cantdorf/Konopotna
b) Graustein/Syjk
c) Groß Luja/Łojow
d) Haidemühl/Gózdź
e) Hornow/Lěšće
f) Lieskau/Lěsk
g) Schönheide/Prašyjca
h) Schwarze Pumpe/Carna Plumpa
i) Sellessen/Zelezna mit den bewohnten Gemeindeteilen Bühlow/Běła und Muckrow/Mokra
j) Terpe/Terpje
k) Trattendorf/Dubrawa
l) Türkendorf/Zakrjow
m) Wadelsdorf/Zakrjejc
n) Weskow/Wjaska

Die räumlichen Grenzen der Ortsteile sind nachfolgend nach Fluren angegeben und werden in der Anlage 2 zur Hauptsatzung präzisiert:

Ortsteil	Gemarkung	Flur/en
Cantdorf/Konopotna	Spremberg	5 - 8
Graustein/Syjk	Graustein	1 - 3
Groß Luja /Łojow	Groß Luja	1 - 3
Haidemühl/Gózdź	Sellessen	3 teilweise
Hornow /Lěšće	Hornow	1 - 4
Lieskau /Lěsk	Lieskau	1 - 2
Schönheide/Prašyjca	Schönheide	1 - 2
Schwarze Pumpe/Carna Plumpa	Terpe	2 - 4 teilweise, 5, 6
Sellessen/Zelezna	Sellessen	1, 2, 3 teilweise, 4, 5
	Bühlow/Běła	1 - 3
Terpe/Terpje	Terpe	1, 2 - 4 teilweise
Trattendorf/Dubrawa	Spremberg	34 tlw., 35 - 38, 39, 40
Türkendorf/Zakrjow	Türkendorf	1
Wadelsdorf /Zakrjejc	Wadelsdorf	1 - 2
Weskow/Wjaska	Spremberg	(1) – 11

(2) In den Ortsteilen wird ein Ortsbeirat gewählt. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

(3) Der Ortsbeirat in den Ortsteilen Schwarze Pumpe/Carna Plumpa und Trattendorf/Dubrawa besteht aus 5 Mitgliedern. In den übrigen Ortsteilen besteht der Ortsbeirat aus 3 Mitgliedern.

(4) In den Ortsteilen richten sich die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(5) Der Ortsbeirat entscheidet im Rahmen der beschlossenen Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(6) Unbeschadet dessen gelten die Regelungen aus den Eingliederungsverträgen im Rahmen ihrer Wirksamkeit weiter.

(7) § 9 gilt entsprechend.

(8) In Umsetzung des § 46 Abs. 3 a BbKVerf werden den Ortsteilen über ein jährliches Budget eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen eingeräumt (Ortsteilbudget), unter anderem zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums durch Vereine und Verbände. Maßgeblich für die Höhe des Budgets ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils laut Einwohnermeldeamt zum Zeitpunkt der letzten Kommunalwahl.
Diese Einwohnerzahl ist der jährlichen Berechnung für eine Legislaturperiode zugrunde zu legen beginnend mit dem Jahr, das auf das Kommunalwahljahr folgt.

0 - 250 EW:	1.000,- €/ Jahr
251 - 500 EW:	1.500,- €/ Jahr
501 – 1.000 EW:	2.000,- €/ Jahr
1.001 – 1.500 EW:	3.000,- €/ Jahr
ab 1.501 EW:	4.000,- €/ Jahr

Maßgeblich für die Inanspruchnahme der Mittel ist ein entsprechender Beschluss des Ortsbeirates unter Benennung des Zwecks der Verwendung.

(9) Dem Ortsvorsteher werden für Belange seines Ortsteils die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf eingeräumt.

§ 12
Wahlverfahren für die Ortsbeiräte im Rahmen einer Bürgerversammlung

(1) Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen.

(2) Die Einberufung der Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsbeirates erfolgt mit einer Frist von 10 Kalendertagen vor dem Versammlungstag durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch den Bürgermeister durch Aushang im Ortsteil gem. § 23 Abs. 7 und durch Veröffentlichung im Amtsblatt gem. § 23 Abs. 4. Die Einberufung ist mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Ortsbeirates sowie Hinweisen über die Vorschlagsberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlrecht und das Wahlverfahren zu verbinden.

(3) Die Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsbeirates wird durch den Wahlleiter (Versammlungsleiter) der Stadt Spremberg/Grodk geleitet.

(4) Die Wahl des Ortsbeirates in der Bürgerversammlung erfolgt, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 15% der Wahlberechtigten anwesend sind. Die ordnungsgemäße Einberufung der Bürgerversammlung und das Wahlquorum sind vor Beginn der Wahlhandlung durch den Versammlungsleiter festzustellen und bekannt zu geben.

(5) Die Feststellung der Wahlberechtigung erfolgt beim Einlass zur Bürgerversammlung anhand der Eintragung der wahlberechtigten Person in einem Wählerverzeichnis sowie durch Vorlage eines aktuellen Personendokumentes mit Lichtbild.

(6) Vor Beginn der Wahl ist aus der Mitte der Bürgerversammlung ein Wahlvorstand zu bilden. Der Wahlvorstand besteht aus 3 wahlberechtigten Personen. Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte den Wahlvorsteher und den Schriftführer. Wahlbewerber können nicht Mitglied im Wahlvorstand sein. Der Wahlvorstand sichert die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ab und ermittelt das Wahlergebnis.

(7) Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates können nach Bekanntgabe des Termins der Bürgerversammlung schriftlich beim Wahlleiter und von jedem anwesenden Wahlberechtigten in der Bürgerversammlung mündlich unterbreitet werden. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem Versammlungsleiter ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben und die wählbar im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind. Der Versammlungsleiter stellt vor Beginn der Wahl die Zulassung der eingereichten oder vorgetragenen Wahlvorschläge fest und gibt diese mündlich bekannt.

(8) Jedem Kandidaten wird auf der Bürgerversammlung das Recht eingeräumt sich vorzustellen.

(9) Gewählt wird geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Stimmen richtet sich nach § 45 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz. Zu den Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Versammlungsleiter in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Bewerber sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen Ersatzpersonen.

(10) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben. Über den Verlauf der Bürgerversammlung und die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Wahlvorsteher sowie 2 weiteren Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen.

Das Wahlergebnis ist anschließend öffentlich bekannt zu machen.

(11) Für den Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sinngemäß. Die Feststellung des Verlustes der Mitgliedschaft im Ortsbeirat und der Sitzübergang auf die Ersatzperson erfolgt durch den Wahlleiter.

(12) Der Ortsbeirat tritt spätestens am 30. Tag nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Ortsbeirates. Ist das Amt des Vorsitzenden des Ortsbeirates nicht besetzt, erfolgt die Einberufung durch den Bürgermeister. Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.

§ 13
Förderung sorbischer Sprache und Kultur

(1) Die Stadt Spremberg/Grodk liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden.
Gefördert werden deshalb
- die in der Stadt ansässigen niedersorbischen/wendischen Vereine
- die bis in die Gegenwart gepflegten niedersorbischen/wendischen Bräuche und Traditionen.

(2) Kindern, deren Eltern es wünschen, wird auch weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, die niedersorbische Sprache zu erlernen.

(3) Die Beschriftungen an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf werden bei Erneuerung in deutscher und niedersorbischer Sprache gekennzeichnet.

§ 14
Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung

Weil es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung ergänzend zu den zugewiesenen Aufgaben gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf:

a) über den Kauf, Verkauf bzw. andere Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 100.000 Euro, bei Grundstücksgeschäften 10.000 Euro übersteigt,
b) über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über 50.000 Euro,
c) über die Grundsätze zur Gewährung freiwilliger Leistungen, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Spremberg haben,
d) auf Grundlage der Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse über die Durchführung von Baumaßnahmen, die einen Gesamtwert von 200.000 € (netto) überschreiten.

§ 15
Hauptausschuss

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in ihrer 1. Sitzung für die Dauer der Wahlperiode festgelegt.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
a) Koordinierung der gesamten Ausschussarbeit,
b) über Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn diese ihm vom Bürgermeister vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

c) in Fällen, in denen mehrere Ausschüsse nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung gekommen sind. Für den Fall, dass der Hauptausschuss betroffen ist, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
d) bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit eines Ausschusses,
e) bei Vergaben von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen über 50.000 € (netto) und Vergaben von Leistungen im Rahmen einer Tätigkeit freiberuflicher Art, gleich, in welcher Rechtsform diese ausgeübt wird, die einen Wertumfang von 15.000 € (netto) übersteigen, sofern der Preis nicht alleiniges Wertungskriterium ist,
f) weil es sich um kein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über den Kauf, Verkauf bzw. andere Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 25.000 Euro übersteigt bis einschließlich 100.000 €,
g) über die Durchführung von Baumaßnahmen, die einen Gesamtwert von 50.000 € (netto) überschreiten bis einschließlich 200.000 € (netto), auf Grundlage der Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse,
h) über die Gewährung von Zuwendungen an Vereine und Verbände auf der Grundlage von den in der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Grundsätzen,
i) da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, zu Stundung und Niederschlagung über 15.000 € und Erlass von Forderungen über 2.500 €,
j) Festlegung der Grundsätze für die Überlassung von öffentlichen Räumen an Dritte.

(3) Der Hauptausschuss gibt ergänzend zu § 50 BbgKVerf Empfehlungen zu Angelegenheiten ab, die keinem Fachausschuss zugeordnet sind. Das betrifft insbesondere:
a) Zentrale Verwaltung
b) Personal
c) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
d) Liegenschaften
e) Recht
f) Archiv
g) Wirtschaftsförderung
h) Tourismus und Märkte
i) Strukturentwicklung

§ 16
Bildung von Ausschüssen

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung folgende weitere Ausschüsse:
a) Ausschuss Bauen, Ordnung und Sicherheit (ABOS)
b) Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und Soziales (BKSS)
c) Ausschuss Finanzen und Rechnungsprüfung (AFRP)

§ 17
Zuständigkeit des Ausschusses Bauen, Ordnung und Sicherheit

Der Ausschuss Bauen, Ordnung und Sicherheit, bestehend aus 18 Mitgliedern, berät und empfiehlt in Angelegenheiten der Bereiche:
a) Brand- und Katastrophenschutz
b) Gebäudemanagement
c) Stadtplanung
d) Vermessung

e) Bauordnung
f) Hochbau
g) Tiefbau
h) Grünflächen (inkl. Friedhöfe)
i) Stadtreinigung

§ 18
Zuständigkeit des Ausschusses Bildung, Kultur, Sport und Soziales

Der Ausschuss Bildung, Kultur, Sport und Soziales, bestehend aus 18 Mitgliedern, berät und empfiehlt in Angelegenheiten der Bereiche:

a) Schulen
b) Kultur
c) Soziales
d) Kinder, Jugend, Familie und Senioren
e) Sport

§ 19
Zuständigkeit des Ausschusses Finanzen und Rechnungsprüfung

Der Ausschuss Finanzen und Rechnungsprüfung, bestehend aus 18 Mitgliedern, berät und empfiehlt in Angelegenheiten der Bereiche:

a) Haushaltswirtschaft nach den Bestimmungen der BbgKVerf, insbesondere
   - Beratung zu Eckpunkten für die Haushaltsplanung einschließlich Investitionsplanung,
   - Vorberatung der Haushaltssatzung/ Nachtragshaushaltssatzung nach Einbringung und vor Lesung in der SVV,
   - Berichtswesen, insbesondere zur Haushaltsdurchführung;
b) Grundsätze zu Zuwendungen, Zuschüssen und Fördermitteln, insbesondere Abstimmungen zu Budgetgrößen;
c) Bürger-/Stadtteilhaushalt;
d) Prüfungswesen nach den Bestimmungen der BbgKVerf i.V.m. der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 20
Zuständigkeit des Bürgermeisters – Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Bürgermeister entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Von Geschäften der laufenden Verwaltung ist im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen dann auszugehen, wenn das Geschäft mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrt, seine Erledigung „auf eingefahrenen Gleisen" erfolgt und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung entfaltet.

(2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten ungeachtet dessen, dass die nachfolgenden Wertgrenzen keine Bindungswirkung im Sinne einer Begrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung entfalten, insbesondere:

a) Vergaben von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen bis einschließlich 50.000 € (netto) und Vergaben von Leistungen im Rahmen einer Tätigkeit freiberuflicher Art, gleich, in welcher Rechtsform diese ausgeübt wird, bis einschließlich 15.000 € (netto), sofern der Preis nicht alleiniges Wertungskriterium ist,
b) Vergaben von Aufträgen für Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen und Vergaben von Leistungen im Rahmen einer Tätigkeit freiberuflicher Art, gleich, in welcher

Rechtsform sie ausgeübt wird, sofern der Preis alleiniges Wertungskriterium ist,
c) der Kauf, Verkauf bzw. andere Geschäfte über Vermögensgegenstände bis einschließlich 25.000 €, bei Grundstücksverkäufen bis einschließlich 10.000 €,
d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis einschließlich einem Wert von 50.000 €,
e) Führung von Rechtsstreitigkeiten,
f) Stundung und Niederschlagung bis einschließlich 15.000 € und Erlass von Forderungen bis einschließlich 2.500 €,
g) Spendeneingang zu Gunsten der Stadt Spremberg/Grodk.

§ 21
Gemeindebedienstete

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten. Leitende Beschäftige in vorgenanntem Sinne sind Fachbereichsleiter, Stabsstellenleiter, Sachgebietsleiter sowie Leiter von nachgeordneten Einrichtungen.
(2) Die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmern obliegt dem Bürgermeister.

§ 22
Ehrenbürgerrecht und Ehrenmedaille für besondere Verdienste für die Stadt Spremberg/Grodk

(1) Die Stadt Spremberg/Grodk verleiht zu bestimmten Anlässen das Ehrenbürgerrecht bzw. die Ehrenmedaille für besondere Verdienste für die Stadt Spremberg/Grodk.
(2) Bezug nehmend auf § 28 Abs. 2 Pkt. 8 BbgKVerf, erfolgt die Verleihung in feierlicher Form in einem würdigen Rahmen.
(3) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bzw. der Ehrenmedaille für besondere Verdienste können von natürlichen und juristischen Personen beim Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung Spremberg/Grodk eingereicht werden. Ihnen ist eine ausführliche schriftliche Begründung sowie eine Einverständniserklärung der natürlichen Person beizufügen. Die Stadtverordnetenversammlung Spremberg/Grodk beschließt mit einer 2/3- Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.
(4) Natürliche Personen, die für diese Auszeichnung und Anerkennung vorgeschlagen werden, sollten sich in herausragender Art und Weise um die Stadt Spremberg/Grodk verdient gemacht haben.
(5) Zum Nachweis der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Spremberg/Grodk wird den betreffenden Personen eine Ehrenurkunde überreicht.
Einer natürlichen Person, welcher das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenmedaille für besondere Verdienste der Stadt Spremberg/Grodk verliehen wurde, kann dieses wieder aberkannt werden, wenn nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die dem Ansehen der Stadt Spremberg/Grodk durch die natürliche Person in einem erheblichen Maße Schaden zugefügt haben. Hierüber hat die Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder zu entscheiden.

§ 23
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
(2) Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Spremberg/Grodk erfolgen durch Abdruck des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Spremberg/Grodk – Spremberger Anzeiger". Dies umfasst auch die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen. Abweichend

davon können Wahlbekanntmachungen im Lokalteil der Lausitzer Rundschau – Ausgabe Spremberg – Spremberger Rundschau veröffentlicht werden, sofern dies aus Gründen der Fristwahrung erforderlich ist. Ist bei Wahlbekanntmachungen eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, erfolgt diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Spremberg/Grodk, Verwaltungsgebäude (Rathaus), Am Markt 1 in 03130 Spremberg/Grodk. Die Aushangfrist beträgt eine Woche. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des vom Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass die Unterlagen in den Dienstgebäuden der Stadt Spremberg/Grodk, Am Markt 1-2, ausgelegt werden und Jedermann während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen kann (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens drei volle Kalendertage vor dem Sitzungstag im Amtsblatt für die Stadt Spremberg/Grodk -Spremberger Anzeiger- öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt für die Einwohnerversammlung, deren Einberufung jedoch mindestens sechs volle Kalendertage vor deren Stattfinden durch öffentliche Bekanntmachung vollzogen wird. Satz 1 gilt auch für die Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsbeirates, wobei deren Einberufung mindestens 10 volle Kalendertage vor deren Stattfinden durch öffentliche Bekanntmachung vollzogen wird.

(5) Abweichend von Abs. 4 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses spätestens drei volle Kalendertage vor dem Sitzungstag im Lokalteil der Lausitzer Rundschau – Ausgabe Spremberg – Spremberger Rundschau

(6) Ort, Zeit und Tagesordnung der übrigen öffentlichen Ausschusssitzungen werden auf der Internetseite www. spremberg.de veröffentlicht.

(7) Abweichend von Abs. 4 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte spätestens drei volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang an folgenden Stellen im jeweiligen Ortsteil:

- Ortsteil Cantdorf/Konopotna, Lindenplatz 1, Aushangkasten vor dem Haus
- Ortsteil Graustein/Syjk, An der Dorfaue 3, Aushangkasten am Dorfgemeinschaftshaus, straßenseitig
- Ortsteil Groß Luja/Łojow, Spremberger Allee bei Hausnummer 7, Aushangbrett am der Stukkerland
- Ortsteil Haidemühl/Gózdź, Haidemühler Str. 35, Aushangkasten am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Hornow/Lěšće, Schulweg 1, Aushangkasten vor dem Amtsgebäude; Hornow-Vorwerk, Höhe Grundstück Vorwerker Straße 80
- Ortsteil Lieskau/Lěsk, Lieskauer Dorfstraße 28, Aushangkasten am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Schönheide/Prašyjca, Schöne Heide 1, Aushangkasten vor der alten Feuerwehr
- Ortsteil Schwarze Pumpe/Carna Plumpa, An der Schule 2, Aushangkasten vor der Grundschule Geschwister Scholl; Dresdener Chaussee, Aushangkasten am Friedhof Schwarze Pumpe Nord
- Ortsteil Sellessen/Zelezna, Spremberger Straße 59, Aushangkasten am Büro des Ortsbeirates
- Ortsteil Terpe/Terpje , Pulsberger Weg 1, Aushangkasten am Alten Konsum
- Ortsteil Trattendorf/Dubrawa, Kraftwerkstraße 41, Aushangkasten hinter der Bushaltestelle am Einkaufsmarkt

- Ortsteil Türkendorf/Zakrjow, Zur Dorfaue 20, Aushangbrett am Dorfgemeinschaftshaus
- Ortsteil Wadelsdorf/Zakrjejc, zwischen Dorfstraße 9 und 11; Lindenallee 19, vor dem Büro des Ortsbeirates
- Ortsteil Weskow/Wjaska, Liebigstraße 6, Aushangbrett an der Alten Schule

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens nach Beendigung der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist nebst Uhrzeit bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des Bürgermeisters oder einem von ihm beauftragten Bediensteten zu vermerken.

§ 24
Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Die Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung nach den Bestimmungen des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgt durch die/den Bürgermeister/in auf der Internetseite der Stadt Spremberg www.spremberg.de.

§ 25
In-Kraft-Treten/außer Kraft treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit Ausnahme des § 11 Abs. 9, welcher zum 01.01.2021 in Kraft tritt, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, beschlossen am 31. Mai 2017, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg am 04.08.2017, Nr. 10/2017, in der Fassung ihrer 1. Änderung vom 01.02.2020, beschlossen am 04. Dezember 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Spremberg am 20.12.2019, Nr. 14/2019, außer Kraft.

Spremberg/Grodk, den 10.09.2020

Herntier
Bürgermeisterin

Anlagen 1- 2
1. Stadtwappen, Flagge und Dienstsiegel
2. Stadtgebiet der Stadt Spremberg/Grodk mit Orts- und Gemeindeteilkennzeichnung

Anlage 1

Hoheitszeichen

Wappen der Stadt Spremberg/Grodk

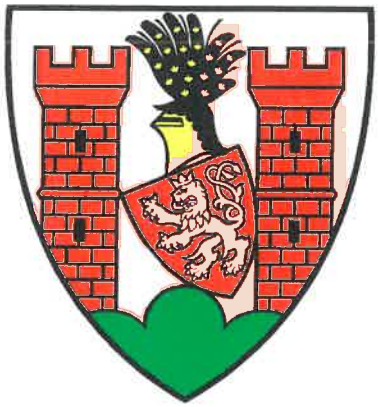

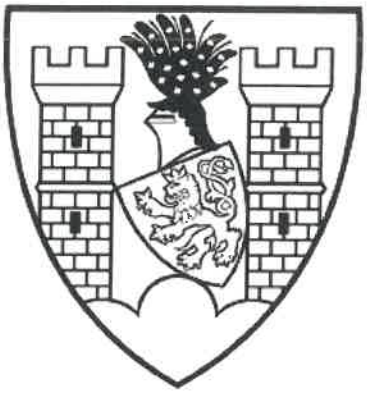

Banner der Stadt Spremberg/Grodk



Flagge der Stadt Spremberg/Grodk



Dienstsiegel der Stadt Spremberg/Grodk



Anlage 2

Stadtgebiet der Stadt Spremberg/Grodk mit Orts- und Gemeindeteilkennzeichnung

